

Vermittlungsfähigkeit während Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Militärdienst

Art. 26, 28 AVIG

B263 Bei krankheits-, unfall- oder schwangerschaftsbedingter Arbeitsunfähigkeit muss die versicherte Person während dem Taggeldbezug nach Art. 28 AVIG (vgl. C166 ff.) nicht vermittlungsfähig sein.

Das gleiche gilt für die Dauer der Differenzzahlungen während schweizerischem Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst. Nicht als vermittlungsfähig gilt die versicherte Person, welche die Rekrutenschule absolviert oder Beförderungsdienste leistet.

Vermittlungsfähigkeit während Mutterschafts-, Vaterschafts- und Betreuungsurlaub

B263a Während des Mutterschafts-, Vaterschafts- oder Betreuungsurlaubs muss die versicherte Person nicht vermittlungsfähig sein (vgl. B383 ff.). ↓